



Satzung

des 1. FC Lichtenfels von 1906 e.V.

§1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 1. Fußball Club Lichtenfels von 1906 e.V. Die Vereinsfarben sind weiß und rot.

Er hat seinen Sitz in Lichtenfels und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball- und Kegelsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Weitere Sportabteilungen können aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.



§4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres rücken Jugendliche als Vollmitglieder nach.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalt verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitglieder-versammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als



nicht erlassen, wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem 1. Vorsitzenden,
- c) dem 2. Vorsitzenden,



- d) dem 3. Vorsitzenden,
- e) dem Schatzmeister und Vertreter,
- f) dem Schriftführer und Vertreter,
- g) den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern.

Für die Genehmigung von Ausgaben von mehr als 1500,- € ist der Vereinsausschuss zuständig. Dringende Eilgeschäfte kann der erweiterte Vorstand durchführen. Die Zustimmung des Vereinsausschusses ist innerhalb eines Monats einzuholen. Für den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie deren Belastung ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

§9

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§10

Wahlen

Der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode dauert 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.



§11

Vorstandssitzungen

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen Sitzungen, die vom Präsidenten, dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, die des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

§12

Vereinsausschuss

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit wird ein Vereinsausschuss gebildet.

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern der Vorstandschaft,
- den Abteilungsleitern,
- 15 von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens 1-mal im Quartal zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät die Vorstandschaft. Bei folgenden Aufgaben wird er unterstützend tätig:

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Vorbereitung und Ausführung von Baumaßnahmen
- Absprache und Genehmigung von finanziellen Gelegenheiten
- Unterstützung zur Führung des Wirtschaftsbetriebes
- Vorbereitung von Neuwahlen durch Ernennung eines Wahlausschusses (5 Mitglieder)

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.



§13

Abteilungen

Der Verein ist gegliedert in

- a) die Fußballabteilung,
- b) die Sportkegelabteilung,
- c) sonstige Abteilungen.

Die Abteilungen sind für die Durchführung eines ordentlichen Spielbetriebs zuständig. Sie haben bei der Mitgliederversammlung Berichte zu erstatten.

Zur Fußballabteilung gehören die aktiven Spieler sowie alle Jugendlichen und Schüler.

Die Fußballabteilung wird geleitet vom Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter. Diese werden unterstützt von den Spielleitern der Senioren- und Damenmannschaft, wobei für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft ein Spielleiter zu bestellen ist. Die Spielleiter sind verantwortlich für den Spielbetrieb der jeweiligen Mannschaft, wobei die Gesamtleitung der Fußballabteilung und Koordinierung des Spielbetriebs dem Fußballabteilungsleiter obliegt.

Die Jugend- und Schülerabteilung wird geleitet vom Gesamtjugendleiter. Für die Betreuung der Jugendlichen (14-18 Jahre) sind der Jugendleiter und seine Stellvertreter, für die Betreuung der Schüler (unter 14 Jahre) sind der Schülerleiter und seine Stellvertreter zuständig. Die Jugend- und Schülerleiter sind verantwortlich für den Spielbetrieb der jeweiligen Mannschaft, wobei die Gesamtleitung der Jugend- und Schülerabteilung und Koordinierung des Spielbetriebs dem Gesamtjugendleiter obliegt.

In der Kegelabteilung sind alle Sportkeglerinnen und Sportkegler zusammengefasst. Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter und seinem Sportwart geführt.

§14

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahlen, Erfassung oder Abberufung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,



4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der Presse einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§15

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§16

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.



§17

Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lichtenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden ist.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zweck im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§1

Leitung

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung von anderen Mitgliedern des Vorstands vertreten.

§2

Tagesordnung

Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

§3

Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Der Leiter kann die Rede zeitbegrenzen.

Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.

Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.



§4

Verspätete Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht wurden, können besprochen werden. Ein Beschluss erfolgt nicht.

§5

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist.

Der Vorstand hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

§6

Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.